

## Die Begünstigten

2.

Die Begünstigten sind die Destinatäre der Stiftung und die Adressaten der Verwirklichung ihres Zwecks. Ihnen werden Zuwendungen aus der Stiftung gewidmet, ihnen kommen Vorteile aus der Stiftung zu. Zur Entschärfung eines der eigentümerlosen Privatstiftung innewohnenden strukturellen Kontrolldefizits genießen sie nötigenfalls durchsetzbare Auskunft- und Einsichtsrechte sowie gerichtliche Antragsrechte. Das nachstehende Kapitel gilt für Stiftungen mit konkret bestimmten individuellen Begünstigten und gelangt nicht zur Anwendung, wenn die Stiftung die Allgemeinheit begünstigt.

6 L  
1 C  
12 R  
(19 Regeln)

**§§ 5 und 30 PSG**

§§ 15, 17, 35 PSG

<p><i>Kodex-Compliance-Vermerk: ⇒ Empfehlender bzw informativer Charakter</i></p>
---

2.1	Begünstigter ist, wer in der Stiftungserklärung hierzu bestimmt, von der vom Stifter dazu berufenen Stelle oder ansonsten vom Vorstand als Begünstigter festgestellt worden ist. <sup>1</sup> Hat eine Stiftung keine Begünstigten (mehr), muss sie aufgelöst werden. <sup>2</sup>	L	<i>Funktion</i>
2.2	Begünstigte sind weder Eigentümer der Stiftung, noch wirtschaftliche Eigentümer im abgabenrechtlichen Sinn. Ihnen kommt kein Weisungsrecht über den Vorstand zu. <sup>3</sup>	L*	
2.3	Es werden aktuell Begünstigte (erhalten Vorteile aus der Stiftung), potenziell Begünstigte (erhalten Vorteile nach Eintritt einer Bedingung) und Letzbegünstigte (sind in der Stiftungserklärung zu bestimmen und erhalten das verbleibende Stiftungsvermögen bei Auflösung der Stiftung) unterschieden. Keiner der Genannten pflegt ein Selbstverständnis als wirtschaftlich Berechtigter und wirkt auf den Vorstand ein, um Leistungen zu erlangen, die von der Stiftungserklärung nicht gedeckt wären.	R	
2.4	Ist die Rolle eines Begünstigten nicht gänzlich untergeordnet, befasst er sich grundlegend mit dem österreichischen Stiftungsrecht und verlangt vom Vorstand eine Kopie der Stiftungserklärung und der wesentlichen Dokumente der Stiftung. Der Begünstigte zeigt Interesse an den Geschehnissen in der Stiftung und setzt seine Auskunfts- und Kontrollrechte aktiv doch sorgsam zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ein.	R	
2.5	Erlangt ein Begünstigter in Ausübung seiner Auskunfts- und Kontrollrechte geheimhaltungswürdige Informationen über die Stiftung, behandelt er sie gegenüber Dritten vertraulich.	C	
2.6	Begünstigte bedürfen keiner Geschäftsfähigkeit, doch Leistungen der Stiftung an Begünstigte sind annahmebedürftig. Soll mit einer Zuwendung an eine beschränkt geschäftsfähige Begünstigte eine Auflage oder eine auflösende Bedingung verbunden werden, so ist – unabhängig von deren Gegenwart – die gesetzliche Vertreterin für die Annahme zu befassen. <sup>4</sup>	L	<i>Voraussetzungen</i>
2.7	Werden Leistungen aus der Stiftung an bestimmte Kriterien geknüpft (zB ordentlicher Lebenswandel, Zugehörigkeit zur Familie etc), setzt sich die betroffene Begünstigte mit den damit einhergehenden Wertvorstellungen des Stifters auseinander. Wird aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen ein Kriterium allgemein nicht mehr als angemessen erachtet und spricht auch der (hypothetische) Stifterwille nicht dagegen, erwägt der Vorstand, den Stifter zur Ausübung eines allenfalls vorbehaltenen Änderungsrechts einzuladen oder andernfalls selbst das Gericht anzurufen.	R	
2.8	Verlangt der Vorstand weiterführende Informationen, um eine potenziell Begünstigte als solche festzustellen, wirkt diese (schon im eigenen Interesse) rasch mit und erteilt vollständige und wahrheitsgemäße Auskünfte. Die Begünstigte wirkt insbesondere an ihrer Identifizierung und an der Meldung beim Finanzamt mit. <sup>5</sup>	R	<i>Feststellung der Begünstigten</i>

1 § 5 PSG.

2 § 35 Abs 2 Z 2 PSG.

3 § 17 Abs 1 PSG.

4 § 865 ABGB.

5 § 5 PSG; siehe zur Meldung auch Rz 3.2 und Anhang, 255ff.

2.9	Die Begünstigten sind sich der Ausschüttungssperre bewusst, an die der Vorstand gebunden ist. Sie wirken nicht in einer Weise auf den Vorstand ein, welche die Interessen dritter Gläubiger beeinträchtigen könnte.	R	<i>Leistungen</i>
2.10	Stehen einer Begünstigten eine klagbare Leistung aus der Stiftung zu, wird sie sich bemühen, dass diese Forderung von ihren Gläubigern nicht exekutiv gepfändet wird.	R	
2.11	Einen klagbaren Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung kann eine Begünstigte dann vererben, wenn dies in der Stiftungserklärung vorgesehen wurde. Will die Begünstigte von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen, sollte sie Beratung einholen und ein Gesamtpaket für ihre Nachfolge erwägen.	R	
2.12	Sollte die Stiftung aus besonders rücksichtswürdigen Gründen (schlechtes Veranlagungsergebnis, unvorhergesehene Forderungen dritter Gläubiger) nicht in der Lage sein, einen klagbaren Anspruch einer Begünstigten zu erfüllen, strebt die Begünstigte zuerst eine außergerichtliche Einigung an.	R	
2.13	Ein Begünstigter darf grundsätzlich keine Funktion im Vorstand der Stiftung innehaben und ist als Stiftungsprüfer ausgeschlossen. <sup>6</sup>	L	<i>Begünstigte in Organen?</i>
2.14	Bewirbt sich ein Begünstigter für eine Funktion im Vorstand der Stiftung, so sollte er zumindest für die Dauer von einem Jahr vor und zwei Jahre nach seiner Funktion seine Begünstigtenstellung ruhend stellen. Sieht die Stiftungsurkunde keine Ruhendstellung vor, verzichtet der Betroffene im obigen Zeitraum auf alle Leistungen in Zusammenhang mit seiner Begünstigtenstellung.	R	
2.15	Alle aktuell Begünstigten haben unverzichtbare Rechte gegenüber der Stiftung und ihren Organen, die sie zur Wahrung des Stiftungszwecks ausüben können. Potenziell Begünstigten kommen diese Rechte nur zu, wenn dies die Stiftungserklärung ausdrücklich vorsieht. <sup>7</sup>	L	<i>Begünstigten-Rechte</i>
2.16	Alle Begünstigten können von der Stiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, in die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde verlangen. <sup>8</sup>	L*	
2.17	Ansprechpartner für ein Auskunfts- und Einsichtsbegehren ist der Gesamtvorstand. Es wird empfohlen, die Vorstandsvorsitzende als Kommunikationsschnittstelle heranzuziehen.	R	
2.18	Begünstigte sollen ihre Auskunfts- und Einsichtsrechte schonend wahrnehmen, ebenso ihr Recht, die gerichtliche Abberufung von Organmitgliedern oder die Einleitung einer gerichtlichen Sonderprüfung zu beantragen. Die Anrufung des Gerichts sollte nur dann erfolgen, wenn zumutbare außergerichtliche Bemühungen nicht erfolgreich waren.	R	
2.19	Wenn die Ausgestaltung der Stiftung dies nahelegt, sollten interessierte Begünstigte darauf hinwirken, dass der Vorstand ihnen aktiv regelmäßig Berichte zukommen lässt, oder sie zu (erweiterten) Vorstandssitzungen einlädt.	R	

6 §§ 15 Abs 2 und 20 Abs 3 PSG.

7 RIS-Justiz RS0119643.

8 § 30 Abs 1 PSG.

<b>2. Die Begünstigten</b>	
<i>Funktion</i>	2.2 <i>Arnold, PSG<sup>3</sup> § 5 Rz 8f</i>
<i>Begünstigten-Rechte</i>	2.16 <i>Kodek, Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 101 (113) und § 30 PSG</i>

#### Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf [www.stiftungskodex.at](http://www.stiftungskodex.at) zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs-austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.